Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 39.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28sten April 1811., wegen der Schulden und Liquidations-Gegenstände abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer mehr zu befestigen, welche zwischen den beiden Gouvernements bestehen, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens die Art der Liquidation und die Grundlage der Unterscheidung der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche nach Maasgabe des 24sten Artikels des Tilsiter Traktats, Preußen zur Last fallen, festzusetzen, und alle zwischen den beiden Staaten streitige Punkte zu reguliren, um allem vorzubeugen, was in Zukunft das gute Einverständniß stören könnte, welches zwischen den beiden Mächten bestehen soll.

Zu diesem Ende haben besagte Majestäten zu ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Ober-Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludewig Baron von Trott, Auditeur

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten July 1811.)

Auditeur in Ihrem Staatsrath, J. M. Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Ober-Rechnungs-Kammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

I. Kapitel.

Von Vollziehung des 24sten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Von der Liquidations-Commission.

Art. 1. Es soll in der Stadt Magdeburg eine gemeinschaftliche und Special-Commission errichtet werden, um in Vollziehung des Tilsiter Friedens vom 9ten July 1807. und namentlich des 24sten Artikels des besagten Traktats, die allgemeine Liquidation und Vertheilung unter den beiden Staaten, von den Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art vorzunehmen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Besitzer der Länder, Territorien, Domainengüter und Revenüen, welche durch den besagten Frieden abgetreten sind, und einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, gehabt, übernommen und kontrahirt haben möchte.

Art. 2. Diese Commission soll aus zwei von S. M. dem König von Preußen, und zwei von S. M. dem König von Westphalen ernannten Commissarien bestehen.

Art. 3. Die Commission soll sich innerhalb des, auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden Monats versammlen. Sie soll ihre Installation durch eine, in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Commission binnen der, auf ihre Installation folgenden sechs Monate zu produciren und zu deponiren.

Art. 4. Die Commission soll zwei Secretarien haben, wovon der eine von Seiten Preußens, der andere von Seiten Westphalens ernannt werden wird. Sie sollen mit der gemeinsamen Ausfertigung der Acten der Commission, und mit Bewahrung der respectiven Archive beauftragt seyn.

Art. 5. Das Gehalt der Employes, welche die Commission zu ernennen für gut finden wird, so wie die Büreau-Kosten, sollen zur Hälfte von beiden Staaten bestritten werden.

Die Commissarien und Secretarien sollen von derjenigen Macht, welche sie ernannt haben wird, bezahlt werden.

Art. 6.

Art. 6. Die Liquidation soll einzeln geschehen. Es soll für jeden Anspruch machenden Gläubiger eine Entscheidung getroffen werden. Diese Entscheidung soll den Ursprung, die Natur und den Belauf der in Anspruch genommenen Summen ausdrücken. Sie soll die Summe, welche bezahlt werden soll, bestimmen, und denjenigen der beiden Staaten bezeichnen, der sie zu bezahlen hat.

Die Commission soll in ihren Entscheidungen die besondern Contracte, wenn deren vorhanden sind, zum Grunde legen. Sie soll alle die Ansprüche verwerfen, welche nicht durch Beläge, die mit den durch die Gesetze, Reglements oder zur Zeit der Entstehung der Schuld bestandenen Gewohnheiten, vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Im Fall wo die Commission entschieden haben wird, welches von beiden Gouvernements eine liquidirte Schuld zu übernehmen hat, soll das Gouvernement, welches Schuldner ist, dann, wenn der Gläubiger sein oder einer dritten Macht Unterthan ist, allein die Art der Zahlung dieses Gläubigers bestimmen können, ohne fernere Einmischung der Commission.

Art. 7. Die Commission soll in letzter Instanz über die Zulassung oder Abweichung der verschiedenen, ihr vorgelegten Ansprüche absprechen. Gleichwohl sollen die Entscheidungen der Commission einer Revision auf Verlangen eines oder des andern Gouvernements unterworfen werden können. Und da es angemessen ist, einen Termin für die eben bemerkten Reklamationen zu setzen, so sollen selbige nur binnen zwey Monaten, von dem Tage der Entscheidung angerechnet, statt finden können.

Art. 8. Die Entscheidungen der Commission sollen nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden. Sind die Stimmen getheilt, so soll davon sofort an die respectiven Gouvernements berichtet werden, welche sich über die Hebung dieser Schwierigkeit verstehen werden, ohne daß desfalls die Arbeiten der Commission unterbrochen werden können, sondern diese soll sich mit den übrigen Sachen beschäftigen, bis sie alle diejenigen erschöpft hat, welche ihrer Entscheidung unterworfen sind.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, allen Tribunalen und allen Behörden ihrer respektiven Staaten, die Einmischung in die Erkennung über die der Commission beigelegten Sachen zu untersagen.

Art. 10. Die liquidirten Gläubiger sollen auf Vorlegung der Ausfertigung der Entscheidung der gemeinschaftlichen Commission, in die Zahl der Staats-Gläubiger von dem Gouvernement, das die Schuld zu bezahlen hat, aufgenommen, und so wie die andern Gläubiger gleicher Art behandelt werden, ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Ausländer.

Art. 11. Die Gläubiger sollen zu Ausübung ihrer Rechte, keine andere Rechtstitel als die Ausfertigung der Entscheidung der Commission zu pro-

 duciren

duciren nöthig haben. Alle andere Titel und Aktenstücke, welche sie producirt haben könnten, sollen bei der Special-Commission niedergelegt bleiben, und wenn diese ihre Arbeiten vollendet haben wird, derjenigen der hohen kontrahirenden Mächte, welcher die Abtragung der Schuld obliegt, zugestellt werden.

Art. 12. Die Commission soll nach den, in den folgenden Artikeln festgesetzten Grundlagen, zur Repartition zwischen den beiden Staaten der Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, wovon die Rede ist, schreiten.

Abschriften von ihren Entscheidungen sollen, wenn dazu Anlaß ist, sofort einem jeden der beyden Gouvernements zugeschickt werden, und die Repartition definitiv seyn, wenn binnen einem Zeitraum von 2 Monaten, wie es der obige Artikel 7. mit sich führt, das Gouvernement, das mit Bezahlung der Schuld belastet ist, keine Reklamation dawider erhoben hat.

§. 2.

Von der Unterscheidung der Schulden.

Art. 13. Zur Last des Königs von Westphalen sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten seyn, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen vor dem Kriege, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen eingegangen oder kontrahirt worden, welche Seine Preußische Majestät abgetreten hat, und welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen.

Um allen Schwierigkeiten über die Auslegung der Worte vor dem Kriege zu vermeiden und die Verschiedenheit der Meinungen, welche darüber geäußert worden, zu vereinigen, sind die hohen kontrahirenden Theile, durch Vergleich einig geworden, den 1. August 1806. als bestimmten Zeitpunkt anzunehmen, welcher zur Separation der Schulden zwischen den beiden Gouvernements dienen soll.

Art. 14. Durch Vergleich werden als kontrahirt von Sr. Majestät von Preußen, als Besitzer der abgetretenen Länder u. s. f. nach dem Sinne des Art. 24. des Tilsiter Traktats, und mithin, als zur Last des Königreichs Westphalen fallend, angesehen, nicht nur die Schulden, welche von Anleihen herrühren, die vor dem ersten des besagten Monats August 1806. von den Landständen und für ihre Rechnung gemacht oder bewilliget worden, sondern auch alle andere Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche vor dem ersten des besagten Monats August im Namen und unter Autorisation Sr. Majestät des Königs von Preußen von den Landes-Behörden der Staaten und Provinzen eingegangen und kontrahirt worden, und welche speciell und namentlich auf die Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen hypothecirt worden, welche von Preußen abgetreten, und gegenwärtig mit dem Königreich Westphalen vereiniget sind, oder welche für die innere Civil- oder Mili-

Militair-Verwaltung der besagten Länder, Territorien, Domainen-Güter und Revenüen kontrahirt worden.

Art. 15. Zur Last Preußens sollen die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art bleiben, welche von wegen Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 1. August 1806. an, eingegangen oder kontrahirt worden, oder die, wenn sie vor diesem Tage eingegangen oder kontrahirt worden, in keine der, in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Cathegorien gesetzt werden können.

Namentlich sollen zur Last des Königs von Preußen alle die Schulden bleiben, welche aus Lieferungen erwachsen, die im Gefolge von Befehlen oder Requisitionen, die vom 1. August 1806. an, bis zum Tilsiter Frieden von dem Preußischen Gouvernement, oder von seinen Behörden oder Beamten erlassen worden, von Privatpersonen, öffentlichen Anstalten oder Communen, welche jetzt einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, geleistet worden, sie bestehen in Lebensmittel, Fourage, Proviantirung der Truppen und Festungen, Militair-Transporte, Einrichtungen und Proviantirungen der Hospitäler und anderer Militair-Anstalten, Arbeiten und Materialien zum Gebrauch der Festungen, oder in allen andern Krieges- oder auf den Militairdienst sich beziehenden Lieferungen, und für welche Se. Majestät der König von Preußen diejenigen, welche sie geleistet haben, zu entschädigen verbunden gewesen wären, wenn Sie in dem Besitz der, durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Länder und Provinzen geblieben wären.

Den obigen Schulden sollen diejenigen gleich gestellt werden, welche aus dem gezwungenen Dienst für die Militair-Hospitäler in Magdeburg bis zum Tilsiter Frieden erwachsen.

Hingegen alle andre Krieges-Contributionen und Lasten, welche von dem Sieger auferlegt worden, und die Requisitionen an Naturalien, welche er in den über Preußen eroberten Ländern ausgeschrieben hat, sollen als Lokal-Lasten angesehen werden, und nicht gegen das Preußische Gouvernement geltend gemacht werden können, und alle, zu diesem Ende von den Ständen der Mark, und von Magdeburg seit der Eröffnung des Feldzuges gemachte Schulden und übernommene Verpflichtungen sollen, als, für die besondere Administration dieser Provinzen kontrahirt, angesehen werden.

Art. 16. Wenn die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, welche von der Art derer sind, die nach Maaßgabe des obigen Art. 13. und 14. zur Last S. M. des Königs von Westphalen bleiben sollen, für Länder oder Provinzen eingegangen oder kontrahirt worden, von welchen nur ein Theil abgetreten worden und sich mit dem Königreich Westphalen vereiniget findet, so sollen sie von den beiden Staaten, nach Verhältniß des Theils, den jede Macht in den besagten Ländern oder Provinzen besitzt, getragen werden.

Art. 17.

Art. 17. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, alle Schwierigkeiten über die Festsetzung der Quote einer jeden in Hinsicht der Schulden, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemeinschaftlich seyn, und zwischen den beiden Gouvernements vertheilt werden sollen, zu vermeiden, so sind sie über Folgendes einig geworden:

In den Schulden und Verpflichtungen der Provinz Magdeburg sollen $846\frac{1}{10}$ Tausendtheile zur Last Westphalens und $153\frac{1}{10}$ Tausendtheile zur Last Preußens seyn.

Die Arbeit der Central-Comité in Betreff der Repartition, welche den 21. November 1810. beendigt worden, ist durch die gegenwärtige Convention genehmiget, und soll von der gemeinschaftlichen Commission in Vollziehung gesetzt werden, unter der ausdrücklich stipulirten Modifikation, daß in dem Anschlag der Summen, welche Preußen zur Last fallen, dieses das Maximum übernehmen soll, welches in dem, dem Protokoll der Central-Commission vom 21. Novbr. 1810. beigefügten Tableau II. Litt. B. ausgedrückt ist, von welchem durch die Commissarien beglaubigte Abschriften den beiden Exemplaren der gegenwärtigen Convention beigefügt werden.

Der Westphälischen Quote soll, wegen des zum Besten der Citadelle von Magdeburg abgetretenen Rayons von 2000 Toisen nichts zugesetzt werden.

Zu den Schulden und Verpflichtungen, welche die Provinzen der Kurmark überhaupt verbinden, soll der jetzt Westphälische Theil der Altmark mit $23\frac{1}{2}$ Hunderttheile beitragen, ohne Unterschied zwischen den Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor dem Kriege von 1806., und denen, welche während desselben bis zum Tilsiter Frieden für Krieges-Contributionen, oder Lieferungen, oder andere Ausgaben, für gemeinschaftliche Rechnung kontrahirt worden.

Da die Stadt Berlin während des Krieges besonders besteuert worden, so sollen die Krieges-Lasten derselben nicht in die Rechnung der der Altmark anzurechnenden Schulden gebracht werden.

Es soll an der, Westphalen zur Last gebrachten Quote, nichts für den Theil der Altmark, welcher Preußisch geblieben ist, abgesetzt werden.

Die allgemeine Epoche der Trennung des Westphälischen Theils der Altmark von der übrigen Altmark und der Kurmark ist auf den 12ten July 1807. bestimmt. Wofern die örtlichen Beschaffenheiten die Bestimmung von Special-Epochen für die Trennung einzelner Zweige von Ausgaben, die der Krieg veranlaßt hat, erfordern, so sollen diese Epochen von der gemeinschaftlichen Commission bestimmt werden können, indem sie dabei, so viel es thunlich ist, die Analogie dessen, was in dieser Hinsicht für die Trennung der Magdeburgischen Schulden statt gehabt hat, befolgt.

Art. 18. Die Ansprüche, welche der vormalige Fürst-Bischof von Hildesheim und Paderborn erhoben hat, sollen, in sofern die gemeinschaftliche Commission sie gegründet finden wird, zur Last Preußens nur fallen:

1) in Ansehung des Ersatzes der rückständigen Revenüen, welche dem vormaligen Bischof von Hildesheim zu der Zeit, wo er seine Administration geendigt hat, zustanden, und welche wirklich in die Preußischen Cassen geflossen sind;

2) für alles, was bis zu dem Zeitpunkt der Occupation des Landes von französischen Truppen an der Entschädigung zu bezahlen war, die dem besagten Fürsten-Bischof durch den Rezeß von 1803. zugestanden war.

§. 3.
Von der Bezahlung.

Art. 19. Die Bezahlung der Schulden des einen oder des andern Staates soll, nach dem Inhalte der Obligationen, Contracte oder andern Stipulationen oder Versprechungen, die ihnen zur Grundlage dienen, auf die, durch die besondern Gesetze des Staats, welcher Schuldner ist, vorgeschriebene Weise und unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen, daß, zufolge des im obigen 9ten Art. ausgesprochenen Grundsatzes, alle Gläubiger ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden sollen behandelt werden.

§. 4.
Von Pensionen.

Art. 20. Da die hohen kontrahirenden Partheien wünschen, ihren respectiven Unterthanen die Mittel zu erleichtern, um die Pensionen zu genießen, die ihnen ertheilt worden, so sind sie übereingekommen, daß sie in dieser Hinsicht diejenigen der Unterthanen einer Macht, welche pensionirte der andern sind, ihren eigenen Unterthanen gleich wollen behandeln lassen, und sie sollen zu ihren Pensionen berechtigt seyn, ohne daß sie gehalten wären, in den Staaten der Macht zu residiren, die sie bezahlt.

§. 5.
Von Depositen.

Art. 21. Alle gerichtliche oder Pupillar-Deposita, welche S. M. der König von Preußen oder die Behörden unter seinem Befehl zu Anfang des Krieges, aus Ländern oder Provinzen hätten wegführen lassen, welche einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachen, sollen ohne Aufschub denen herausgegeben werden, welche dazu berechtiget sind.

Eben so soll es von Seiten S. M. des Königs von Westphalen in Ansehung aller gerichtlichen oder Pupillar-Depositen gehalten werden, welche Preußi-

Preußischen Unterthanen oder Preußischen öffentlichen Anstalten gehören, und welche von den, unter dem Befehl Sr. besagten Majestät stehenden Behörden weggeführt worden wären.

Art. 22. Die gerichtlichen und Pupillar-Depositen aller Art, welche die Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile betreffen, sollen derjenigen von beiden Mächten zugestellt werden, unter deren Dependenz die Tribunale sind, die nach der jetzigen Beschaffenheit der Landes-Eintheilung die Sachen richten sollen, in welchen die Depositen angeordnet worden, oder welche dazu Anlaß gegeben.

Die Competenz der Tribunale soll in Hinsicht der Pupillar-Depositen nach dem gesetzlichen Domicilium der Pupillen, in Hinsicht der gerichtlichen Depositen, nach dem Domicilium der Beklagten bestimmt werden, gleichwohl mit Vorbehalt des Vorzugs-Rechts, welches dem besondern Forum des erkannten Arrests oder der eröffneten Erbschaft zusteht.

§. 6.
Allgemeine Disposition.

Art. 23. Die Westphälischen Unterthanen, welche Gläubiger von Preußen sind, aus Anleihen oder Schulden, welche zu verschiedenen Zeiten im Namen des Preußischen Gouvernements gemacht worden, und namentlich aus einer Anleihe, welche der Herr Fürst von Wittgenstein dirigirt hat, aus dem ersten und zweiten zu Frankfurt am Mayn 1794. eröffneten Anlehn, aus der Schuld Friedrichs II. von 1745., der Anleihe, welche die Stadt Danzig gemacht hat, und allen andern Schulden, welche allgemein für Rechnung des Königreichs Preußen gemacht worden, sollen so, wie die Preußischen Unterthanen, behandelt werden, ohne irgend einen Unterschied in der Rücksicht zu machen, daß sie Ausländer sind.

Diesem gemäß sollen die Westphälischen Unterthanen sowohl für Capital und Zinsen so bezahlt werden, wie es durch das Edict S. M. des Königs von Preußen vom 27. October 1810. vorgeschrieben worden, als welches zu Gunsten der Westphälischen Unterthanen so vollzogen werden soll, als wenn die Dispositionen dieses Edicts der gegenwärtigen Convention von Wort zu Wort einverleibt wären, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wenn S. M. der König von Preußen sich veranlaßt sähe, im Allgemeinen nach anerkannter Gerechtigkeit und in Gemäßheit der Umstände andere, zu Bezahlung der Gläubiger vortheilhaftere oder nicht vortheilhaftere, Bestimmungen zu treffen, die Westphälischen Unterthanen derselben mit genießen, und in Gefolge dieser Bestimmungen wie die eigenen Preußischen Unterthanen behandelt werden sollen.

Art. 24. Die ganze Arbeit in Betreff der Schulden des Herzogthums Magdeburg, deren im 17ten Artikel erwähnt worden, und die, welche in Betreff der Altmark von den vormaligen Commissarien, welche die hohen kontrahirenden Mächte ernannt haben, gemacht worden, soll der gemeinschaftlichen Commission in Gefolge des 17ten Artikels überliefert werden.

S. M. der König von Preußen wird bestimmte Befehle geben, daß alle Papiere und Nachweisungen, welche zur Verificirung und Liquidirung der verschiedenen Schulden nothwendig sind, der besagten Commission überliefert werden.

Wofern gleichwohl der Transport der Papiere nicht thunlich wäre, so sollen der besagten Commission ganze Abschriften oder Auszüge der Stücke, welche diese begehrt haben wird, geliefert werden. Die Abschriften sollen von dem bevollmächtigten Gesandten S. K. Majestät von Westphalen zu Berlin visirt werden, welcher befugt seyn soll, sie mit den Originalien zu vergleichen.

Art. 25. Da die gemeinschaftliche Commission nur zur Liquidation und Vertheilung unter beiden Staaten von solchen Schulden bestimmt ist, die in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und nach Inhalt der obigen Stipulationen entweder Westphalen zur Last fallen, oder zur Last von Preußen bleiben sollen, so soll sie sich nicht mit Forderungen von Creditoren aus andern Rechtstiteln zu befassen haben. Diese Creditoren sollen unmittelbar, so wie andere Creditoren gleicher Art, ihr Recht verfolgen. Die Hohen kontrahirenden Theile versprechen ein jeder in dem, was ihn betrifft, in Hinsicht ihrer keinen Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu machen.

II. Kapitel.

Von Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Die Privatpersonen und öffentliche, geistliche, bürgerliche oder Militair-Anstalten der Länder unter der Oberherrschaft der Hohen kontrahirenden Mächte, welche Eigenthümer von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Kapitalien, Renten, Zehnten, Zins- und andern nutzbaren Rechten sind, welche in dem einen oder andern Staat gelegen, belegt oder zu entrichten sind, sollen frei darüber disponiren können, und fortfahren, derselben in Vollziehung des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens zu genießen, so wie der Zinsen und Rückstände, welche fällig sind oder seyn werden, nach dem Inhalt der Contracte oder Obligationen, welche desfalls aufgerichtet sind, alles ohne Unterschied zwi-

 schen

schen Unterthanen oder Fremden, und unter der ausdrücklichen Bedingung, eben die Lasten und Verbindlichkeiten zu tragen oder zu erfüllen, welche in Gemäsheit der Landes-Gesetze den eigenen Unterthanen als Besitzer von Gütern gleicher Art obliegen oder obliegen werden.

Art. 27. Im Fall ihnen von den Inhabern, Pächtern oder Schuldnern Schwierigkeiten gemacht werden, sollen die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Privatpersonen und öffentlichen Anstalten befugt seyn, ihre Rechte und Klagen ohne Unterschied zwischen Unterthanen und Fremden zu verfolgen, und die Civil-Behörden, Verwaltungen und kompetenten Gerichtshöfe, an welche sie sich wenden werden, sollen sofort auf die an sie gerichteten Ansprüche, falls sie gegründet sind, das was sich gebührt, verfügen.

Art. 28. Was die öffentlichen Anstalten, welche Schuldner sind, betrifft, so soll in Hinsicht ihrer, im Fall Schwierigkeiten entstehen, auf die in dem folgenden §. bestimmte Weise verfahren werden.

§. 2.

Oeffentliche Anstalten.

Art. 29. Die Gläubiger öffentlicher geistlicher, weltlicher oder Militair-Anstalten des einen oder andern Staats sollen gehalten seyn, vor der, durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtsansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sich's gebührt, anerkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das, was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkenntniß der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Art. 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von 6 Monaten, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

Art. 31. Es sollen als öffentliche Anstalten angesehen werden:

Die Stände der Provinzen, die Sädte, Flecken und Dörfer, die Bank zu Berlin und die Intermediair-Banken zu Magdeburg, Bielefeldt, Hildesheim und andre dieser Art, welche unter der Aufsicht des Gouvernements stehen;

Die Kassen der Wittwen, Invaliden, des Mont de piété, der Accisen und Zölle;

Die

Die Seehandlungs-Gesellschaft, die Postanstalt, die Verwaltung des Stempels der Berg- und Hüttenwerke, die Salz-, Tabacks-, Brenn- und Nutzholz-Verwaltung, und die der Porcellan- und Fayance-Fabriken;

Die Bisthümer, Kapitel, Probsteyen, Cathedralen, Kirchen, Kapellen, Abteyen, Klöster, Priorate, Seminarien, die Universitäten, Gymnasien, Schulen und Lyceen;

Die Civil- und Militair-Hospitäler, die Wohlthätigkeits- und Mitleids-Anstalten, und alle Anstalten dieser Art;

Die Gerichtshöfe und Tribunäle, und alles was zur öffentlichen Verwaltung gehört;

Die Festungen, Schlösser, Festen und Gefängnisse, die Fundationen und Anstalten des Adels und der Ritter-Orden;

Die Handwerkszünfte und Corporationen;

Die Verwaltungen, welche alles, was sich auf den Handel, die Schiffahrt u. s. f. bezieht, betreffen.

Art. 32. Die Entscheidungen der gemeinschaftlichen Kommission sollen einzeln für jeden Anspruch machenden Gläubiger gegeben, und nach den Gesetzen des Landes, wo die Anstalt sich befindet, von welcher die Rede ist, vollzogen werden.

§. 3.

Berliner Bank.

Art. 33. Es soll ein Situations-Etat der Intermediair-Banken, welche in den Städten Magdeburg, Bielefeldt, Hildesheim und andern unter der Oberherrschaft S. M. des Königs von Westphalen befindlichen Städte errichtet worden, in ihrem Verhältniß gegen die Berliner Bank entworfen werden, um zur Grundlage der Liquidation dieser verschiedenen Anstalten gegen die besagte Bank zu Berlin zu dienen.

Art. 34. Die Liquidation soll geschehen nach Inhalt der Statuten, Contracte und besondern Conventionen, welche die Verhältnisse und Rechte der besagten Intermediair-Banken gegen die Berliner Bank bestimmen, so daß diese Liquidation geschehen soll, so, als wenn in ihren Verhältnissen keine Veränderung vorgefallen wäre.

Art. 35. Die hohen kontrahirenden Theile werden binnen dem Monat, der auf die Ratification der gegenwärtigen Convention folgt, Special-Commissarien ernennen, um zu der, in dem vorhergehenden Artikel verabredeten Liquidation zu schreiten.

Art. 36. Die von den Commissarien aufgestellten Definitiv-Rechnungen sollen der Ratification der Hohen kontrahirenden Theile unterworfen werden.

Art. 37. Es ist nichts abgeändert in den Rechten, welche die Westphälischen Gläubiger der Bank zu Berlin, sowohl aus den Obligationen, welche diese unmittelbar ausgefertigt hat, als für die, welche durch die Intermediair-Banken ausgeliefert worden, haben könnten. Diesem gemäß sollen sie fortfahren, sie gegen die Berliner Bank auszuüben, und sollen als die eigenen Unterthanen S. M. des Königs von Preußen behandelt werden, ohne daß irgend unter einem Vorwande man in Betracht, daß sie Ausländer sind, die Zahlung dessen, was ihnen gebührt, verzögern könnte.

§. 4.
Wittwen-Kasse.

Art. 38. Die Berliner Wittwen-Kasse soll fortfahren, ihre Verpflichtungen gegen die Westphälischen Unterthanen, welche bei selbiger interessirt sind, zu erfüllen, auf eben die Weise, auf welche sie in Gefolge der Fundamental-Reglements gegen alle Mitglieder dieses unter dem Namen: Preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt existirenden Instituts verfährt und verfahren soll, ohne irgend einen Unterschied zwischen Preußischen Unterthanen und Ausländern und ohne Verpflichtung, im Lande zu wohnen.

§. 5.
Von den öffentlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Da mehrere öffentliche Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten der beiden Königreiche außerhalb der Grenze des Staats, dem sie angehören, und in dem andern Staat Grundstücke oder Revenüen besitzen, in Ansehung deren das gegenseitige Interesse der beiden Hohen kontrahirenden Theile erfordern könnte, die Hände zu speciellen Uebereinkünften zu bieten, welche die genaue Kenntniß der Lokalitäten erfordern, so ist verabredet, daß zu diesem Ende Special-Commissarien ernannt werden sollen, um an Ort und Stelle die Austauschungen, Theilungen oder andere Einrichtungen zu treffen, welche für die besagten öffentlichen Anstalten der beiden Königreiche am passendsten seyn dürften. Inzwischen sollen diese fortfahren, ohne alles Hinderniß, und in Gemäßheit des 25sten Artikels des Tilsiter Friedens, aller Einkünfte dieser Art zu genießen, in deren Besitz sie sich zur Zeit des besagten Friedens befunden haben.

§. 6.
Von den Posten.

Art. 40. Die Regulirung der Rechnungen und Verwaltung der Westphälischen Unterthanen, welche vormals Postbeamte der Berliner Post-Direktion gewesen, soll in dem kurzmöglichsten Zeitraum bewirkt werden, und die

die Cautionen, welche sie für die Sicherheit ihrer Verwaltung geleistet haben, so wie die Gelder, die ihnen noch zukommen möchten, sollen ihnen unmittelbar, nachdem sie ihre Decharge erhalten haben werden, erstattet werden.

§. 7.

Von den Revenüen der Probstey Magdeburg.

Art. 41. In Gefolge des 31sten Artikels soll eine Liquidation der Einkünfte aus den Gütern der Probstey Magdeburg, welche für Rechnung S. M. des Königs von Preußen erhoben worden, zugelegt, und der Ertrag davon baar in die Kasse des Ordens der Westphälischen Krone eingezahlt werden.

Art. 42. S. M. der König von Preußen wird die nöthigen Befehle geben, damit die Perception der besagten Güter und Revenüen der Probstey Magdeburg, welche in den Preußischen Staaten gelegen sind, ohne alle Schwierigkeiten von Statten gehe.

§. 8.

Von der Credit-Association des Adels der Mark.

Art. 43. Die Credit-Association, welche zwischen dem Adel des Theils der Altmark, welcher mit Westphalen vereiniget ist, und dem Adel der Kurmark bestehet, soll 6 Monate nach der im 46sten Artikel bedungenen Kündigung aufgehoben werden.

Art. 44. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen die Reglements vom 15ten Juny 1777., und andere später ergangene in Betreff des Credits des Adels der Marken, fortdauernd nach ihrer Form und Inhalt vollzogen werden.

Art. 45. Die Schuldner, welche Mitglieder der besagten Association sind, deren Besitzungen in Westphalen speciell für die Zahlung der von der Direction der Association ausgefertigten Obligationen haften, sollen fortfahren, der besagten Direction die Zinsen zu bezahlen, die sie schuldig sind, oder bis zu dem im Art. 43. bestimmten Zeitpunkt schuldig seyn werden.

Art. 46. Gegen die pünktliche Zahlung der Zinsen soll keine Kündigung zur Wiederbezahlung der hypothecirten Capitalien vor dem 1. Januar 1812 statt finden.

Art. 47. Binnen des Zeitraums, der bis zur Auflösung verfließen wird, sollen die besagten, in Westphalen angesessenen Schuldner gehalten seyn, die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, es sey zu Bezahlung der von der Direktion der besagten Association unter specieller Hypothecirung ihrer Güter ausgefertigten Obligationen, oder um sich die Entlassung aus der solidarischen Verbindlichkeit, welche die ganze Association des Adels der Marken bindet, zu verschaffen.

Art. 48. Die General-Direktion der Association des Adels der Marken soll nach den durch die Westphälischen Gesetze vorgeschriebenen Formen, die in Westphalen angesessenen Schuldner, welche dem, was ihnen durch die obigen Art. 45. und 47. auferleget worden, nicht Genüge leisten, zur gezwungenen Besitz-Entsetzung verfolgen können.

Art. 49. Alle einzelne Klagen, welche Gläubiger, die Obligationen der besagten Association besitzen, wofür die in Westphalen belegenen Güter hypothecirt worden, angestellt, oder bis zum Tag der Aufhebung des Bandes anstellen werden, sollen suspendirt seyn.

Diese Gläubiger sollen nach Maaßgabe der Reglements sich an die Direktion wenden, um die Zahlung der Zinsen, die ihnen gebühren, oder bis zu dem besagten Zeitpunkte gebühren werden, zu erlangen, mit Vorbehalt, im Fall der Nichtzahlung alle Schutzmaaßregeln zu ergreifen, die sie für gut finden werden.

Art. 50. Die solidarische Verbindlichkeit, welche auf die Güter der Association überhaupt ruhet, soll mittelst der obigen Dispositionen aufhören, die Schuldner in Ansehung ihrer Besitzungen in Westphalen zu verpflichten, vom Tage der erfolgten Lösung des Verbandes an, als dem Zeitpunkt, von wo an sie nicht mehr einen Theil der besagten Association ausmachen werden.

Art. 51. Es ist den Rechten der allgemeinen Association des Adels der Marken nichts entzogen, und diese wird fortfahren, nach den von Preußen gemachten oder künftig zu machenden Gesetzen verwaltet zu werden.

§. 9.

Theilung der Schulden der General-Salz-Administration.

Art. 52. Die Schulden, welche aus Anleihen herrühren, die von der Salz-Administration, es sey gegen Privatpersonen oder gegen die Stände der Kurmark, oder gegen die Seehandlungs-Societät für Vorschüsse gemacht worden, die diese für Rechnung der im Königreich Westphalen gelegenen Salinen geleistet hat, und wofür nicht nur die Saline zu Schönebeck, welche jetzt an Westphalen gehört, sondern auch alle Vorräthe an Salz und Holz der verschiedenen Faktoreyen, welche in den an Preußen verbliebenen Provinzen gelegen sind, hypothecirt worden, sollen auf folgende Weise zwischen beiden Staaten vertheilt werden:

Westphalen soll Neun Eilftheile dieser Schulden, und Preußen die Zwey übrigen Eilftheile übernehmen.

§. 10.

§. 10.
Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke.

Art. 53. Da die hohen kontrahirenden Theile wünschen, die Theilung der Schulden der allgemeinen Administration der Berg- und Hüttenwerke zu reguliren, so sind sie durch Vergleich übereingekommen, daß Westphalen für seine Rechnung alle diejenigen übernimmt, welche aus Obligationen des Ober-Bergamts von Magdeburg, Halberstadt und Rothenburg erwachsen.

Alle andere Schulden der General-Administration der Berg- und Hüttenwerke sollen zur Last Preußens verbleiben.

§. 11.
Schulden der General-Brenn- und Nutzholz-Administration.

Art. 54. Da die Schulden der General-Nutz- und Brennholz-Administration speciell auf die Magazine der besagten Hölzer hypothecirt worden, und die mit Westphalen vereinigten Provinzen wenig Magazine dieser Art gehabt haben, so sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß diese Schulden gänzlich Preußen zur Last bleiben sollen.

III. Kapitel.
Von Vollziehung des 26sten Artikels des Tilsiter Friedens.

Archive.

Art. 55. Die Sonderung und Ablieferung der Eigenthums-Urkunden, Dokumente und Papiere aller Art, welche sich auf die Länder, Gebiete, Domainen und Güter beziehen, die Se. Majestät der König von Preußen durch den Tilsiter Frieden abgetreten hat, und die jetzt im Besitz Sr. Majestät des Königs von Westphalen sind, so wie die der Karten und Plane von befestigten Städten, Citadellen, Schlössern und Festungen, welche in besagten Ländern belegen sind, sollen fortgesetzt auf solche Weise geschehen, daß sie in dem möglichst kürzesten Zeitraum beendigt werden können.

Art. 56. Die Eigenthums-Urkunden, Dokumente und Papiere, Karten und Plane, welche besagten Ländern, Gebieten Domainen und Gütern, welche Se. Majestät der König von Preußen abgetreten hat, und denen, in deren Besitz Er geblieben ist, gemeinschaftlich sind, sollen in der Verwahrung bleiben, wo sie sich befinden.

Die

Die Hohen kontrahirenden Mächte sollen respective die nöthigen Befehle geben, damit selbige auf Erfordern mitgetheilt, und auf Kosten desjenigen der beiden Gouvernements, welches es begehren wird, Auszüge oder vidimirte Abschriften mitgetheilt werden.

Sollten besagte Urkunden, Documente und Papiere, Plane und Karten doppelt vorhanden seyn, so sollen sie sofort getheilt werden.

Art. 57. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen ebenfalls anwendbar seyn auf die Archive der Tribunäle und anderer Gerichtsbehörden, aber in Betreff ihrer zu großen Masse und des geringen Gebrauchs, den man von einem großen Theile dieser Acten machen könnte, ist verabredet, daß man für jetzt nur abliefern lassen wolle

1) die Acten, Bücher und Hypotheken-Register, welche liegende Gründe im Königreich Westphalen betreffen, jedoch so, daß die Acten, Bücher und Register, welche zugleich die Hypotheken, sowohl an liegenden Gründen, die in Westphalen, als von solchen, die in Preußen gelegen sind, enthalten, in den Verwahrungs-Orten, wo sie sich befinden, verbleiben, und in dem Fall davon nur einzelne Original-Folia, wofern dies thunlich ist, oder wo nicht, vidimirte Auszüge oder Abschriften mitgetheilt werden sollen.

2) Die Acten, welche gerichtliche und Pupillar-Deposita betreffen, deren Auslieferung im Art. 21. und 22. des 1sten Capitels verabredet worden.

3) Vormundschafts-Acten.

Art. 58. Im Fall einige Irrthümer in der Sonderung und Theilung der Archive vorgefallen seyn sollten, will jeder der kontrahirenden Theile sich beeifern, sie zu verbessern, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt seyn werden.

Art. 59. Die obigen Bestimmungen sind gleichfalls anwendbar auf die Urkunden, Documente und Papiere, welche den im §. 2. des 3ten Capitels bezeichneten öffentlichen Anstalten gehören, oder davon abhängen.

Art. 60. Die Bestimmungen der fünf vorhergehenden Artikel sollen gegenseitig auch für Preußen in Hinsicht der Archive statt finden, welche sich in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Westphalen befinden, und die Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen betreffen möchten.

Ratification.

Art. 61. Die gegenwärtige definitive Convention soll sofort der Genehmigung und Ratification der resp. Souverains unterworfen werden, und die Ratificationen sollen zwischen den unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien

sarien binnen 4 Wochen vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder womöglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit unsern respectiven Pettschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 28sten April 1811.

(L. S.) J. E. Küster. (L. S.) G. Fr. v. Martens.
(L. S.) Fr. v. Köpken. (L. S.) L. v. Trott.
(L. S.) Ch. Fr. Hundt. (L. S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmigt, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(gez.) J. E. Küster. (gez.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 27sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen sub dato des 18ten Mai 1811. ratificiret worden.

(No. 40.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen
und
Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Verlangen beseelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer enger zu knüpfen, welche zwischen beiden Staaten bestehen, und allem zuvorzukommen, was in Zukunft das so glücklich zwischen beiden Staaten gestiftete Einverständniß stören könnte, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und der nachgefolgten Convention den Punkt der Grenzen, welche die beiden Königreiche trennen, den Punkt der von Ihnen und Ihren Unterthanen auszuübenden Rechte auf alle Theile der Elbe, wovon die beiden Staaten die entgegengesetzte Ufer inne haben, und mehrere andere Punkte, deren Feststellung die Trennung ehemals vereinigter Provinzen nothwendig gemacht, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt und zwar:

Ihro Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath; und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Ihro Majestät der König von Westphalen,

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Ihro Majestät Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der zweiten Klasse in der Ober-Rechnungskammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

§. 1.

§. 1.

Bestimmungen in Hinsicht der Grenzen.

Art. 1. Um alle Streitigkeiten bei Ausübung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte auf den Gränzen beider Staaten zu vermeiden, sind die Hohen contrahirenden Theile übereingekommen, als Grenze den Thalweg, das heißt, die vornehmste Strombahn der Elbe, allenthalben, wo die beiden Staaten durch diesen Fluß getrennt werden, anzuerkennen.

Art. 2. Da die Strombahn, welche die Fahrzeuge gewöhnlich beschiffen, in der Elbe sich nach der mehrern oder mindern Wasserhöhe zu verändern pflegt, so sollen von beiden Theilen Commissarien ernannt werden, um in der Jahreszeit der niedrigen Gewässer zu der Grenzbezeichnung des Thalweges zu schreiten, welcher die Grenze zwischen den beiden Staaten bilden soll, von dem obern Punkt an, wo die Elbe anfängt zwischen beiden Königreichen zu fließen, bis zu dem unterhalb Magdeburg, wo sie das preußische Gebiet verläßt.

Art. 3. Die Inseln, kleine Inseln, Werder und Weide-Flecke, welche sich in der Elbe an der linken Seite des, auf obige Weise bestimmten Thalweges befinden, sollen an Westphalen, die welche auf der rechten Seite sich befinden, an Preußen gehören. Die Fischerei der beiden Staaten soll nach denselben Grundsätzen festgesetzt und beschränkt seyn.

Art. 4. Es soll eine Karte von dem Lauf der Elbe entworfen werden, auf welcher der Thalweg durch festgesetzte Punkte bezeichnet seyn soll. Auf dem einen und dem andern Ufer sollen so, wie er von den Special-Commissarien wird anerkannt seyn, die Grenze bilden, welche in diesem Theile die Scheidung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte zwischen den beiden Staaten macht. Diese Grenze soll so bleiben, wie sie auf dieser Karte wird bezeichnet seyn, was auf immer die Veränderungen seyn möchten, welche der Thalweg und selbst der Lauf des Flusses nehmen würde, jedoch mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahme.

Die Inseln, Inselchen und Anspielungen, welche sich in der Elbe bilden werden, sollen demjenigen der beiden Staaten gehören, auf dessen Gebiet sie sich nach den Bestimmungen der Grenze finden werden, welche in der obenerwähnten zu entwerfenden Karte verzeichnet seyn wird.

Wäre jedoch die Veränderung, welche sich in der Folge mit dem Laufe des Flusses zutrüge, der Art, daß in einem Theil der Elbe, von welchem jetzt jeder der beiden Mächte das eine Ufer besitzt, die beiden Ufer der neuen vornehmsten Strombahn, unter der Oberherrschaft der einen der beiden Mächte

 fielen,

fielen, so soll in dem Fall für diesen Theil eine neue Grenzbezeichnung dergestalt vorgenommen werden, daß dabei der neue Thalweg zur Grenze der Territorial- und Souverainitäts-Rechte dient, jedoch ohne daß dies den Rechten des Eigenthums oder des Nießbrauchs Eintrag thun könnte.

Art. 5. Ueberall wo die Grenze zwischen den beiden Staaten unabhängig von dem Lauf der Elbe und außerhalb desselben zu bestimmen bliebe, soll die Special-Commission ihre Arbeit darauf beschränken, summarisch die Grenzen, so wie sie vor dem Kriege von 1806 zwischen dem sächsischen jetzt westphälischen Gebiet und dem preußischen Gebiet bestanden haben, zu verificiren.

Was den Rayon von 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg betrifft, welcher von Preußen an Westphalen abgetreten worden, so soll man sich in Ansehung seiner Gränze bloß und lediglich an den Inhalt des allgemeinen Protocolls vom 26sten August 1809 halten, eben so als wenn er der gegenwärtigen Convention einverleibt wäre.

Art. 6. Das Demarcations-Protocoll, welches von besagter Special-Commission wird aufgenommen seyn, soll nach erfolgter Ratification der Hohen contrahirenden Mächte so vollzogen werden, als wenn es in der gegenwärtigen Convention Wort vor Wort eingerückt worden.

§. 2.
Ausübung der Rechte auf dem Fluß.

Art. 7. Die Hohen contrahirenden Mächte sind übereingekommen, daß, ungeachtet der Thalweg der Elbe, in Hinsicht der Souverainität, die Grenze zwischen Preußen und Westphalen macht, gleichwohl der Fluß in Hinsicht der Schiffahrt und des Handels jederzeit als ein gemeinschaftlicher Fluß zwischen beiden Staaten überall da angesehen werden soll, wo die beiden Staaten gegenseitig die entgegengesetzten Ufer besitzen.

Art. 8. Um so viel als möglich den Handel und die Schiffahrt auf der Elbe zu begünstigen, verpflichten sich beide Mächte, eine jede für ihren Theil des Flusses, den Lauf desselben in einem schiffbaren Zustande zu erhalten, den Fluß von denen sich etwa äußernden Hindernissen zu befreien, und nichts zu unternehmen oder seinen Unterthanen zu gestatten, was den Stand des Ufers oder des Thalweges zum Nachtheil des andern Theils verändern könnte.

Art. 9. Obgleich jede der beiden Mächte auf den Antheil des Flusses, welcher ihrer Souverainität unterworfen ist, das Recht behält, sowohl Schiffahrts-Polizei-Verordnungen zu machen, als alle Schifffahrtszölle, welche sie für rathsam finden wird, anzulegen; so ist gleichwohl, um in dieser Hinsicht zu Festsetzung gleichförmiger, für das gegenseitige Beste der beiden Staaten und ihrer Unterthanen, so wünschenswerther Grundsätze zu gelangen, verabredet, daß:

I. Die

I. Die in Gemäßheit des obenstehenden zweiten Artikels zu ernennenden Commissarien, gleichförmige, allgemeine und besondere Reglements, verabreden, und der respektiven Genehmigung einer jeden der hohen kontrahirenden Partheien unterwerfen sollen, in Betreff

1) der Schifffahrts-Polizei,
2) Der Erhaltung des Flusses, seiner Deiche, der Leinpfade, der Uferbauten, und Anpflanzungen,
3) der, im Fall von Ueberschwemmungen und Austritt der Ufer, zu nehmenden Maaßregeln.

Diese Reglements sollen, nachdem sie von den hohen kontrahirenden Mächten ratificirt worden, die Kraft der Verträge haben, und von jeder der beiden Mächte in Betreff des ihrer Souverainität unterworfenen Theils des Flusses bekannt gemacht und vollzogen werden, auch sollen sie nur mit gemeinschaftlichem Einverständniß abgeändert werden können.

II. Daß wenn es die Umstände zulassen werden, man sich beschäftigen solle unter den beiden Mächten eine Convention zu unterhandeln und zu schließen, um die Orte der anzuordnenden Zollstätten und den nicht zu überschreitenden Belauf der zu erhebenden Zölle zu bestimmen.

Inzwischen soll man sich aller Maaßregeln enthalten, welche das gute Einverständniß stören könnten, das so glücklich zwischen beiden Staaten besteht, und welche wider gegenwärtig schon bestehende Zollerhebungen gerichtet wären, und von beiden Seiten keine gehalten seyn, irgend einen Schifffahrts-Zoll für die Beschiffung des gemeinschaftlichen Flusses zu entrichten, wofern er nicht die bestehende Zollstätte berührt oder vorbeifährt.

§. 3.
Besondere Bestimmungen in Betreff der Abtretung des Rayons der 2000 Toisen.

Art. 10. Die in Gefolge des obenstehenden 2ten Artikels zu ernennenden Commissarien sollen beauftragt seyn, unter Vorbehalt der Ratifikation der Hohen kontrahirenden Mächte, die Entschädigung zu reguliren, welche von Westphalen den Preußischen Unterthanen für die Aufhebung des Rechts des Holzschlags und der Behütung in dem Theil des Biederitzes Holzes gebühren könnte, welcher mit dem Königreich Westphalen vereinigt worden, indem es sich innerhalb der Grenze der 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg befindet, inzwischen soll in Hinsicht der Rechte der Privatpersonen keine Neuerung vorgenommen werden.

Art. 11. Da die hohen kontrahirenden Mächte alle Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, welche in Hinsicht der Erstattung der Abgaben und Ein-

Einkünfte entstehen könnten, welche zu gegenseitigem Nachtheil des einen von dem andern erhoben worden, so ist Vergleichsweise verabredet, daß man sich gegenseitig alles erlassen wolle, was ein Theil dem andern aus diesem Grunde wegen der bis auf diesen Tag statt gefundenen Einnahmen schuldig seyn möchte.

Jede Erhebung, welche nach dem Tage der gegenwärtigen Convention für Rechnung der einen der beiden Mächte zum Nachtheil der andern Statt gefunden, soll in Gefolge einer Liquidation vor der, Kraft der Convention vom 28sten April 1811, errichteten gemeinschaftlichen Commission erstattet werden.

Art. 12. Jede der beiden kontrahirenden Mächte verbindet sich, auf ihrem respectiven Gebiet den Klusdamm ausbessern und unterhalten zu lassen; da aber die Hauptlast dieser Unterhaltung auf Preußen fällt, so ist verabredet, daß Westphalen $\frac{3}{5}$ und Preußen $\frac{2}{5}$ der Kosten tragen sollen, welche die Unterhaltung des ganzen Klusdammes erfordert. Um zu diesen Kosten zu gelangen, soll vornehmlich mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung ein Wegezoll errichtet werden, welcher von jedem der beiden Theile in dem oben angezeigten Verhältniß erhoben werden soll.

Die Commissarien, welche in Gefolge des Art. 2. werden ernannt werden, sind beauftragt, in dieser Hinsicht ein Reglement zu entwerfen, welches der Genehmigung der respectiven Gouvernements unterworfen werden soll.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Die westphälischen Unterthanen, welche Mitglieder der Berliner Schiffergilde gewesen, sollen so wie die übrigen Mitglieder, welche preußische Unterthanen sind, behandelt werden.

Wenn Se. Majestät der König von Preußen eine Entschädigung für die Aufhebung der besagten Schiffergesellschaft ertheilt, so sollen alle Mitglieder daran Theil haben, ohne Unterschied zwischen westphälischen und preußischen Unterthanen.

Art. 14. Es ist ausdrücklich verabredet, daß dem bisherigen Umladungsrecht, welches in der Stadt Magdeburg besteht, kein Abbruch geschehen soll, sondern es soll unter der Souverainität des Königs von Westphalen fortgesetzt und erhalten werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Convention ist nicht auf den Theil des Flusses anwendbar, welcher durch den Rayon der 2000 Toisen vorwärts Magdeburg fließt, da dieser Theil der Elbe Sr. Majestät von Westphalen mit voller Souverainität gehört.

Art. 16. Die gegenwärtige Convention soll ohne Aufschub der Genehmigung und Ratification der respectiven Gouvernements unterworfen werden, und die Ratification derselben soll innerhalb 3 Wochen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit ihren respectiven Pettschaften besiegelt.

Geschehen Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L. S.) J. E. Küster. (L. S.) G. Fr. v. Martens.
(L. S.) Fr. v. Köpken. (L. S.) L. v. Trott.
(L. S.) Ch. Fr. Hundt. (L. S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(Sign.) J. E. Küster. (Sign.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 31sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen unterm 19ten Mai 1811. ratificiret worden.

(No. 41.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabunden abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen

von dem gemeinschaftlichen Verlangen beseelt, durch alle mögliche Mittel für die Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Convention zu errichten, um dem Vagabundiren und dem Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste auf die Billigkeit und Reciprocität gebaute Grundsätze in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Vagabunden und der wegen Verbrechen verdächtigen oder verurtheilten Personen, feststellen.

Zu diesem Ende haben Ihre besagte Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, nämlich:

Ihre Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der 2ten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 3ter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Haupt-Banko-Director der Bank in Berlin;

und

Ihre Majestät der König von Westphalen:

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone; Herrn Ludwig Baron v. Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Kammerjunker Ihrer Majestät, und Herrn Carl Henow, Referendar der 2ten Klasse bei der Oberrechnungskammer;

welche, nach geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten, über Folgendes übereingekommen sind.

I. Kapitel.

Von der Verhaftung und Auslieferung der Vagabunden.

Art. 1. Die Vagabunden und das Herrenlose Gesindel sollen fortdauernd in den beiden Staaten verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der Hohen contrahirenden Mächte geboren sind, sollen den respectiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Ort ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen Maasregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Vagabundiren zu ergeben.

Dieje-

Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem Ort ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staats führt, sollen bis auf die Grenzen gebracht und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Grenzen dieses Staats gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte führt, so sollen die Vagabunden einer der beiden Mächte, nicht auf oder durch das Gebiet des andern exportirt werden können.

Art. 2. Kein Vagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften lassen, auf das Gebiet der Andern geführt werden kön .

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, daß die in einem der beiden Staaten verhafteten Vagabunden und Herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gensd'armes oder Polizey-Beamten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden oder des Herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich mit den, der Grenze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Auslieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Vagabunden und des Herrenlosen Gesindels soll gar kein Kostenersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Orts, wo der Vagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigen Falls die Richtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsorts bewahrheiten könne.

Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Vagabunden nicht nöthig seyn, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Vagabunden, und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Convention bloß die Ausübung des Rechts festzustellen, daß sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staat verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Kapitels sollen von dem einen und dem andern Theil aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtiget.

II. Kapitel.
Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtig sind, oder verurtheilt worden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden Hohen contrahirenden Mächte begangener Verbrechen, Verdächtige und alle Verurtheilte,

welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehen, sich in das Gebiet des andern Staats möchten geflüchtet haben, sollen daselbst auf die erste Requisition der competenten Behörde, sammt den bei sich führenden Effekten, von den Civil- oder Militair-Behörden des Orts, wo sie angetroffen worden, verhaftet und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, sammt den angehaltenen Effekten der Obrigkeit, welche sie reclamirt, ausgeliefert werden.

Art. 2. Ist der Reclamirte in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, schon wegen gleicher oder größerer Verbrechen als die sind, um deren Willen er reclamirt wird, angeklagt oder schon verurtheilt, so soll man nicht schuldig seyn, ihn auszuliefern. Man soll ihm alsdann seinen Prozeß machen, und er soll nach den Gesetzen des Landes, wo er sich befindet, gestraft werden. Wird aber dieser Mensch für unschuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, seine Strafe ausgestanden, oder ist derselben begnadigt worden, so soll er dem Gouvernement, das ihn reclamirt hat, ausgeliefert werden, um nach Maasgabe der in dem Gebiet der reclamirenden Macht begangenen Verbrechen gerichtet und gestraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung soll in Hinsicht des, eines Verbrechens Verdächtigen, auf Ansicht des Verhaftbefehls der Justizbeamten der reclamirenden Macht, und in Hinsicht des wegen Verbrechen Verurtheilter auf Ansicht des gegen sie ausgesprochenen Urtels erfolgen.

Art. 4. Um alle, der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher nachtheilige Zögerungen zu vermeiden, sollen die Richter und öffentlichen Beamten der beiden Staaten mit einander korrespondiren können, und die besagten Behörden sollen gehalten seyn, auf jede Requisition die Schritte, Nachsuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche zu Feststellung des Verbrechens nothwendig sind; wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Authorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Fall, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlaß gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozeß geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reclamiren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1. 2. 3. 4. und 5. berührten Fällen soll die Auslieferung nur in sofern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des Staats, der ihn reclamirt, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist er Unterthan des Staats,

bei

bei welchem er reclamirt wird, so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und gestraft werden, nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Authoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Beschuldigten zu richten haben, die Protokolle und Aktenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, überschicken, damit durch dieselben der Prozeß in dem kürzesten Zeitraum instruirt und abgeurtheilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizey-Beamten, Gensd'armerie und alle andere Behörden, so wie auch die beschädigten Partheien, sollen der Prozedur beiwohnen und abzuhörende Zeugen vorschlagen können, und die richtende Behörde soll gehalten seyn, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbuße, der Schäden und Lasten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Authorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Belauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die darauf Anspruch haben.

Im Fall der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten soll er einer Leibesstrafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denuncirt hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe sammt den gestohlnen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunig und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden seyn, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zur Ueberführung des Schuldigen gemacht worden, und im Fall Schwierigkeiten entständen, sollen besagte Effekten dem Gericht abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Art. 11. Alle Effekten und Aktenstücke, welche zur Feststellung des Verbrechens dienen können, sollen nebst dem Angeschuldigten ausgeliefert werden.

Die vor der Auslieferung verhandelten Akten sollen auf jede Requisition mitgetheilt und davon Abschrift, ohne andere Kosten, als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen; bis dahin sollen diejenigen, welche in einem jeden Lande üblich sind, befolgt werden.

Art. 12. Die obigen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Verbrechen der Desertion, noch auf die des Vagabundirens, worüber in dem ersten Kapitel Bestimmungen gemacht sind.

Art. 13. Die Hohen kontrahirenden Theile sind nicht gesonnen, dem Recht zu entsagen, welches ein jeder Souverain hat, durch die Tribunäle seines Landes die fremden Individuen richten zu lassen, welche wegen eines ihnen angeschuldigten, auf seinem Gebiete begangenen Verbrechens verhaftet werden. Wenn es solchen Individuen gelänge, zu entkommen, nachdem sie verurtheilt worden, so sollen sie nicht ausgeliefert werden, wenn, wie es der 6te Art. besagt, sie Unterthanen derjenigen Macht sind, von welcher man sie abfordert, sondern diese soll ihnen die Strafe auflegen, zu welcher sie verurtheilt worden, es wäre denn, daß diese Strafe in dem Lande nicht üblich wäre, in welches sich der Verurtheilte geflüchtet hat.

Die Entweichung nimmt dem Verurtheilten die Freiheit nicht, die Gründe der Nichtigkeit des Verfahrens, wenn deren vorhanden sind, geltend zu machen, wenn er sich dabei auf die Gesetze des Landes, wo das Urtheil gesprochen ist, bezieht.

Art 14. Die Auslieferung von Fremden, Verbrechens halber angeschuldigten, welche Unterthanen einer dritten Macht sind, soll nur in dem Fall Statt haben, wo diese Macht dawider keine Einwendung macht; erfolgt eine solche Einwendung, so soll die reclamirende Macht sich an diejenige wenden müssen, deren Unterthan der Angeschuldigte ist.

Ratification.

Die gegenwärtige Convention soll ohne Zeit=Verlust der Genehmigung und Ratification der respectiven Souveraine unterworfen und die Ratificationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet und sie mit unsern respectiven Petschaften besiegelt. Geschehen und unterzeichnet Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L.S.) J. E. Küster. (L.S.) G. Fr. v. Martens.
(L.S.) Fr. v. Köpken. (L.S.) L. v. Trott.
(L.S.) Ch. Fr. Hundt. (L.S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden. Berlin, den 29. Mai 1811.

(Unterz.) J. E. Küster. (Unterz.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Sr. Königl. Majestät von Preußen sub dato des 31. Mai 1811., und von Sr. Königl. Majestät von Westphalen sub dato des 19. Mai 1811 ratificirt worden.